

Sie befinden sich hier: >[Rechtsquellen A-Z](#) >[A - D](#) >Datenbank: Betriebs-Berater

Übersicht: 1-1

Dokument 1 von 1



Betriebs Berater Heft 49/2001 Seite 2509

Steuerrecht

Zugriff der Finanzverwaltung auf die EDV-Systeme - Zweifelsfragen

Dr. Ulrike Höreth Brigitte Schiegl

Auf Grund der geänderten Regelungen der Abgabenordnung wird es zukünftig Finanzbeamten im Rahmen einer Außenprüfung möglich sein, auf digitale Unterlagen der steuerpflichtigen Unternehmen zuzugreifen. Angesichts der Entwicklung zum "papierlosen Büro" ist dieser erweiterte Zugriff unvermeidbar. Er bringt für die Unternehmen jedoch einige Probleme mit sich, allen voran die Beeinträchtigung des Schutzes sensibler Unternehmensdaten. Die Finanzverwaltung versucht mittels eines BMF-Schreibens die Durchführung des Datenzugriffs soweit zu konkretisieren, dass die Interessen der Unternehmen und der Außenprüfung ausreichend berücksichtigt werden. Allerdings bleiben nach wie vor einige Kritikpunkte bestehen, die im Folgenden dargestellt werden.

I. Einführung

Mit der Änderung der Vorschriften in §§ 146, 147 und 200 AO wurde die Zugriffsmöglichkeit der Finanzbehörde auf Unterlagen des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung erweitert.[1] Ab 1.1.2002 kann der Außenprüfer auf die EDV-Systeme des Steuerpflichtigen zugreifen. In § 147 Abs. 6 AO werden zwar die Arten des Datenzugriffs festgelegt, jedoch keine weiteren Ausführungen zur konkreten Durchführung gemacht. Diese wären wohl auch im Gesetzestext nicht zu regeln möglich gewesen.

[Seite: 2510]

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte zunächst am 6.10.2000 einen ersten Entwurf zu einem Anwendungsschreibens vor und rief damit Kritik aus den Reihen der Fachliteratur und Wirtschaftsverbände hervor.[2] Mit einem zweiten Entwurf vom 4.5.2001 griff das BMF einige Diskussionspunkte auf und arbeitete diese in das Schreiben ein. Aber auch mit den darin enthaltenen Regelungen wollten sich die betroffenen Kreise noch nicht endgültig zufrieden geben.[3]

Nun liegt das BMF-Schreiben vom 16.7.2001 zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)[4] vor. Im folgenden Beitrag wird untersucht, ob die damit aufgeworfenen Fragen hinsichtlich des Datenzugriffs umfassend beantwortet werden und ob weitere und welche Problemfelder für die zukünftige Anwendung zu erkennen sind.

II. Umfang des Datenzugriffs

1. Zugriff besteht auf steuerlich relevante Daten, . . .

Die Finanzbehörde darf für Zwecke der Außenprüfung nur auf Daten zugreifen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, § 147 Abs. 6 Satz 1 i.V. mit Abs. 1 AO. Jedoch wird hierdurch nicht die Frage beantwortet, wie weit der Umfang des Datenzugriffs reicht. Steuerlich relevante Daten dürften wohl in fast allen Unternehmensbereichen vorhanden sein, und somit ließe sich auch der umfängliche Zugriff auf die Unternehmensdaten begründen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Finanzbehörde das Recht hat, alle Unternehmensdaten daraufhin zu überprüfen, ob sie steuerlich relevant sind, so dass auch hierdurch ein unbeschränkter Zugriff eröffnet würde.[5] An dieser Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs des Zugriffs auf Unternehmensdaten entzündete sich die Kritik[6], nicht zuletzt deshalb, weil sonst die in den Unternehmen errichteten Sicherungssysteme der EDV (sog. Firewalls) ad absurdum geführt werden könnten, wäre es dem Außenprüfer ein leichtes, sensible Unternehmensdaten einzusehen.

2. . . . nach dem BMF-Schreiben zunächst beschränkt auf Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung

Im Vergleich zu den Entwürfen des BMF-Schreibens hat sich das BMF nun zu einer einschränkenderen Formulierung des Umfangs des Datenzugriffs durchgerungen. War zuvor ein beispielhafter Katalog der Bereiche angeführt, auf die die Außenprüfer zugreifen dürfen, so ist nun eine Formulierung gewählt worden, der entsprechend der Datenzugriff zunächst auf die Bereiche der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung begrenzt wird.

3. Weitergehender Zugriff, wenn zweifelhaft ist, ob alle relevanten Daten offen gelegt wurden

Allerdings folgt dann eine allgemeinere Formulierung, wonach hinsichtlich der anderen Bereiche die darin enthaltenen steuerlich relevanten Daten in geeigneter Weise vorgehalten werden sollen. Bestehen Zweifel der Finanzbehörde an der zutreffenden Qualifizierung von Daten und somit darin, ob steuerlich relevante Daten umfassend offen gelegt wurden, wird dem Außenprüfer die Möglichkeit eingeräumt, vom Steuerpflichtigen Zugriff auf diese Daten zu fordern.[7]

Dadurch wurde letztendlich doch der unbeschränkte Datenzugriff aufrechterhalten. Zwar müssen Zweifel der Finanzbehörde an der umfassenden Zugangsgewährung zu allen steuerlich relevanten Daten bestehen, sind sich aber Steuerpflichtiger und Außenprüfer über bestimmte Sachverhalte nicht einig, dürften diese Zweifel in der Regel gegeben sein. Der Außenprüfer wird vorbringen, dass sich aus den noch nicht eingesehenen Daten weitere Hinweise zur Klärung der Sachverhalte ergeben können.

4. Schutz von sensiblen Unternehmens- und Kundendaten durch das Steuergeheimnis . . .

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die Unternehmensdaten durch das Steuergeheimnis gemäß § 30 AO, dem die Außenprüfer unterliegen und welches auch strafbewehrt ist, ausreichend geschützt werden.[8]

5. . . . oder auf andere Weise?

Teilt man diese Auffassung nicht in aller Konsequenz, bleibt das Problem bestehen, wie der Zugriff der Finanzbehörde auf sensible Unternehmensdaten verhindert werden kann oder aber Daten verbundener Unternehmen oder Kundendaten vor dem etwaigen Zugriff der Finanzbehörde geschützt werden können.[9]

Man muss sich wohl von der Vorstellung trennen, dass nun im Rahmen der Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten der Außenprüfer auf Unternehmensdaten das ewig bestehende Problem, sensible Unterlagen vor der Einsichtnahme zu schützen, gelöst werden kann.

III. Art des Datenzugriffs

Gemäß § 147 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AO kann die Finanzbehörde zwischen dem

unmittelbaren Zugriff, auch als Nur-Lesezugriff bezeichnet, dem mittelbaren Zugriff und der Datenträgerüberlassung wählen.

1. Bei einem unmittelbarem Datenzugriff muss der Außenprüfer ausreichende EDV-Kenntnisse durch behördeninterne Schulungen erwerben

Beim unmittelbaren Datenzugriff kann die Finanzbehörde selbst auf die Daten des Unternehmens zugreifen und diese mit Hilfe des EDV-Systems des Unternehmens auswerten. Für die Finanzbeamten bedeutet dies, dass sie sich zumindest mit den am weitest verbreiteten EDV-Systemen vertraut machen müssen. Die Kenntnisse hierfür sind im Rahmen von Schulungen zu erwerben, die die Finanzverwaltung durchführt oder in Auftrag gibt. Die Schulungskosten dürfen hingegen nicht dadurch auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, dass Außenprüfer ohne ausreichende EDV-Vorkenntnisse auf die Daten Zugriff nehmen und hierzu umfangreiche Hilfestellungen des Steuerpflichtigen bzw. seines Personals benötigen.[10]

[Seite: 2511]

2. Bei Nutzung eines externen EDV-Systems keine Fernabfrage, aber Ermöglichung des Zugriffs von den Räumen des Dienstleisters/Beraters aus

Nicht wenige Unternehmen nutzen die Dienstleistung einer externen Datenverarbeitung. So werden beispielsweise dem Steuerberater die Buchführungsunterlagen überlassen, der diese mit Hilfe des DATEV-Rechenzentrums bearbeitet. Grundsätzlich hat der Prüfer das Recht, den unmittelbaren Zugang zu den Daten zu fordern. Allerdings bestimmt § 6 der Betriebsprüfungsordnung (BpO), dass die Betriebsprüfung grundsätzlich in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen, also hier des Unternehmens, stattzufinden hat.[11]

Konsequenterweise müsste also dem Betriebsprüfer im Beispiel ein DATEV-Zugang in den Räumen des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit der Fernabfrage (Online-Zugriff) wird laut dem BMF-Schreiben ausdrücklich ausgeschlossen.[12]

Es ist wohl zu erwarten, dass in diesen Fällen vom Grundsatz des § 6 BpO, die Prüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durchzuführen, abgewichen und - wie bisher oftmals üblich - in den Räumen des Steuerberaters geprüft wird. Der Steuerpflichtige muss vertraglich sicherstellen, dass der Dritte der Finanzbehörde den Datenzugriff ermöglichen wird.[13]

3. Ein mittelbarer Datenzugriff, d. h. Auswertung durch den Steuerpflichtigen, muss verhältnismäßig sein

Wählt der Betriebsprüfer die Möglichkeit des mittelbaren Datenzugriffs, so weist er den Unternehmer an, die Daten nach seinen Vorgaben zu filtern, zu sortieren und auszuwerten. Dies bedeutet aber nicht, dass die Finanzbehörde die ihr obliegende Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung ganz oder teilweise auf den Steuerpflichtigen verlagern könnte.[14] Der Unternehmer ist also nicht verpflichtet, quasi in die Rolle des Betriebsprüfers zu schlüpfen und alle Prüfungen vorzunehmen, die ein Betriebsprüfer gewöhnlicherweise durchführen würde.

Zudem hat die Finanzbehörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und kann z. B. nicht vom Unternehmer fordern, eine im EDV-System nicht bereits vorhandene Sortierfunktion für die Zwecke der Betriebsprüfung zu programmieren.[15] Das BMF-Schreiben sieht deshalb ausdrücklich vor, dass eine maschinelle Auswertung nur unter Verwendung der beim Steuerpflichtigen oder beim beauftragten Dritten vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden kann.[16]

4. Garantieren die Auswertungsprogramme der Finanzverwaltung aussagekräftige Ergebnisse?

Werden die Unternehmensdaten der Finanzbehörde überlassen, so erfolgt die Auswertung unter Zuhilfenahme verwaltungsinterner Auswertungsprogramme. Es stellt sich nun für das Unternehmen die Frage, welches Auswertungsprogramm genutzt wurde, um die Aussagefähigkeit des Ergebnisses beurteilen zu können.[17] Weder die gesetzlichen

Vorschriften noch das BMF-Schreiben gehen auf diese Problematik ein. In Zukunft könnte bei der Besprechung der Betriebsprüfungsergebnisse ein Streit darüber entstehen, ob die von der Finanzbehörde eingesetzten Auswertungsprogramme geeignet waren und somit die Ergebnisse aussagekräftig sind.

5. Übergebene Daten sind zurückzugeben oder zu löschen

Die gesetzlichen Vorschriften enthalten keine Ausführungen darüber, wie mit den Daten zu verfahren ist, die dem Betriebsprüfer vom Unternehmer überlassen wurden. Zunächst kamen Befürchtungen auf, dass die Finanzbehörden sich auf diesem Wege Datensammlungen anlegen werden, auf die sie in späteren Jahren zurückgreifen könnten.

Nun wird aber im BMF-Schreiben ausdrücklich ausgeführt, dass die zur Auswertung überlassenen Datenträger spätestens nach Bestandskraft der Steuerbescheide, die auf Grund der Betriebsprüfung ergangen sind, an den Steuerpflichtigen zurückzugeben oder zu löschen sind.[18] Wie dies in der Praxis auszusehen hat, wird sich zeigen. In Frage käme, dass der Außenprüfer in Anwesenheit des Unternehmers die Daten löscht oder bei Rückgabe der Daten sicherstellt, dass keine Kopien vorhanden sind. Angesichts der Tatsache, dass Daten leicht vervielfältigt und bewusst oder unbewusst anderweitig abgespeichert werden können, kann der Steuerpflichtige nicht sicher gehen, dass die Daten tatsächlich auch gelöscht wurden, selbst wenn ihm dies vom zuständigen Sachbearbeiter zugesichert wurde.

6. Auch bei der Wahl der Art des Datenzugriffs gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde, von welcher Möglichkeit des Datenzugriffs sie Gebrauch macht. Soweit es erforderlich ist, kann sie auch mehrere Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch nehmen. Zeigt sich beispielsweise beim zunächst unmittelbaren Zugriff auf die Unternehmensdaten, dass das unternehmenseigene EDV-System keine ausreichenden Auswertungsmöglichkeiten bietet, kann der Betriebsprüfer vom Unternehmer die Überlassung eines Datenträgers fordern, um anhand der verwaltungsinternen Analyseprogramme eine geeignete Auswertung zu erhalten.

Bei der Auswahl der Art des Datenzugriffs hat die Finanzbehörde darauf zu achten, dass das Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet wird. Die Verhältnismäßigkeit hängt u. a. von der Größe und somit von der Betriebsmittel- und Personalausstattung des Unternehmens ab.

So ist zum einen zu berücksichtigen, dass beim unmittelbaren Datenzugriff die Hard- und Software des Unternehmens vom Betriebsprüfer für den Prüfungszeitraum beansprucht wird und somit als Arbeitsmittel im Unternehmen ausfällt. Zur Einweisung des Prüfers in das EDV-System ist zusätzlich Personal abzustellen.[19] Dies kann besonders für Kleinbetriebe belastend sein.

Sollen die Daten vom Unternehmer bzw. dessen Personal nach Anweisung des Prüfers ausgewertet werden, so wird ebenso Arbeitskraft gebunden. Allerdings müssen dem betrieblichen EDV-System keine zusätzlichen Programme speziell zum Zwecke der Außenprüfung beigelegt werden, so dass zumindest hieraus keine weiteren Belastungen resultieren können.

Die Datenträgerüberlassung hat zwar den Vorteil, dass der Unternehmer weder Betriebsmittel noch Personal zur Verfügung stellen muss, jedoch hat diese Methode den bereits erwähnten Nachteil der mangelnden Überprüfbarkeit der verwaltungsinternen Auswertungsprogramme.

[Seite: 2512]

Grundsätzlich muss die Finanzbehörde bei ihrer Ermessensausübung berücksichtigen, dass einerseits die Überprüfbarkeit der Daten im EDV-System gewährleistet sein muss, andererseits aber die gewählte Zugriffsmethode die internen Betriebsabläufe des zu prüfenden Unternehmens nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen darf[20], so dass die Finanzbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen hat, welche Art des Datenzugriffs die geeignetste ist.

IV. Recht zum Datenzugriff ab 1.1.2002

Zunächst war vorgesehen, bereits ab Beginn des Jahres 2001 den Finanzbehörden das Recht des Datenzugriffs in der Betriebsprüfung einzuräumen. Auf Grund der vielfältigen Kritik wurde jedoch die Anwendbarkeit gemäß Art. 97 § 19 b EGAO auf den 1.1.2002 verschoben.

Dies bedeutet, dass bei allen Betriebsprüfungen, die nach dem 31.12.2001 beginnen, die Finanzbehörde auf die Daten des zu prüfenden Unternehmens zugreifen kann. Allerdings können die Prüfungen auch Zeiträume vor dem 1.1.2002 umfassen, so dass sich die Frage stellt, ob und in welcher Form auch Daten vor dem 1.1.2002 zur Verfügung gestellt werden müssen.

1. Die Einspeisung von Altdaten ist nur soweit erforderlich, als dies verhältnismäßig ist

Aus der Anwendungsvorschrift zum Datenzugriff ergibt sich, dass grundsätzlich auch Daten, die vor dem 1.1.2002 durch EDV-Systeme im Unternehmen generiert wurden und steuerlich relevant sind, einer der drei genannten Zugriffsmöglichkeiten offen stehen. Problematisch ist allerdings, dass der Prüfungszeitraum viele Jahre zurückreichen, somit auf Altdaten im aktuellen EDV-System eventuell nicht mehr zugegriffen werden kann.

Im BMF-Schreiben vom 16.7.2001 wird ausgeführt, dass auch hier die Finanzbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten muss. Die Finanzbehörde kann deshalb nicht fordern, dass vor dem 1.1.2002 archivierte Daten nochmals in das EDV-System eingespeist werden müssen, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden ist. Dies ist z. B. zu bejahen, wenn nicht ausreichend Speicherkapazität vorhanden ist, die Daten nochmals erfasst werden müssten oder die Daten außerhalb des aktuellen EDV-Systems archiviert werden.

Wurden Daten vor dem 1.1.2002 auf nicht maschinell auswertbaren Datenträgern archiviert, so kann die Finanzbehörde für Zwecke der Datenträgerüberlassung nicht fordern, dass diese Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern aufzuzeichnen sind.

2. Daten ab dem 1.1.2002 müssen für den gesamten Aufbewahrungszeitraum maschinell auswertbar sein . . .

Daten ab dem 1.1.2002 müssen in einer Weise archiviert werden, die die maschinelle Auswertbarkeit für den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abs. 3 AO sicherstellen.

a) . . . auch bei Wechsel des EDV-Systems . . .

Dies bedeutet im Falle eines Wechsel des EDV-Systems, dass der Unternehmer die ursprüngliche Hard- und Software samt fachkundigem Personal während des Zeitraums der Aufbewahrungspflicht der Daten vorhalten muss. Darauf kann nur verzichtet werden, soweit die Daten mit dem neuen System weiterhin maschinell ausgewertet werden können. Zwar wurde hieran große Kritik geübt[21], da insbesondere durch die fortlaufende Entwicklung der Hard- und Software in vielen Unternehmen mit zahlreichen, raschen Systemwechseln zu rechnen ist und die Unternehmen großen Belastungen ausgesetzt sind, wenn sie die Altsysteme weiterhin im Betrieb vorhalten müssen. Jedoch hält die Finanzverwaltung an dieser Regelung fest.[22] Es könne letztlich nicht akzeptiert werden, dass der Unternehmer die Möglichkeit hätte, durch den Wechsel des EDV-Systems die Überprüfbarkeit von Daten zu vereiteln.[23]

b) . . . außer in Härtefällen

Eine missliche Situation für die Unternehmen verbleibt allemal. Die Bewilligung von Erleichterungen gemäß § 148 AO, die die Finanzbehörde dem Unternehmen gewähren kann, wenn die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird, wird nur in Extremfällen hilfreich sein.

V. Archivierung digitaler Daten

Die gemäß § 147 Abs. 1 AO aufzubewahrenden Unterlagen sind für die gesamte Aufbewahrungsfrist laut § 147 Abs. 3 AO in Papierform, auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger bereitzuhalten. Dieses Wahlrecht wird ab 1.1.2002 eingeschränkt, soweit es sich um digitale Daten handelt.

1. Digitale Daten müssen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden, . . .

Digitale Daten müssen ab 1.1.2002 während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Dies bedeutet, dass die Daten samt der Hard- und Software vorgehalten werden müssen, mit der sie bearbeitet werden können. Wie oben dargestellt, müssen im Fall eines oder mehrerer Systemwechsel innerhalb des Aufbewahrungszeitraums die Daten entweder im aktuellen System lesbar und bearbeitbar sein oder das entsprechende Altsystem muss weiter im Unternehmen aufbewahrt werden. Nicht tauglich sind deshalb Archivierungsmedien, die die maschinelle Auswertung der Daten nicht zulassen, z. B. Mikroverfilmungen der Daten. Die Daten können zudem weiterhin in Papierform aufbewahrt werden, jedoch genügt der Unternehmer damit nicht seiner Aufbewahrungspflicht.

2. . . . was jedoch nicht für Unterlagen in Papierform oder nicht zur Weiterverarbeitung in Buchführungssystem geeignete Unterlagen gilt

Unterlagen, die originär in Papierform angefallen sind, somit also nicht in digitaler Form vorliegen, können aber nach wie vor in Papierform aufbewahrt werden. Hier ist insbesondere an Eingangsrechnungen oder an eingehende Geschäftsbriefe zu denken. Diese Unterlagen müssen somit nicht durch Einscannen digitalisiert werden.

Laut BMF-Schreiben werden ausdrücklich solche Unterlagen von der Pflicht zur Archivierung ausgenommen, die zwar unter Verwendung des EDV-Systems erstellt wurden, die aber nicht

[Seite: 2513]

zur Weiterverarbeitung in einem EDV-gestützten Buchführungssystem geeignet sind. Insbesondere Textdokumente, wie beispielsweise in Word erstellte Geschäftsbriefe, können demnach im Ausdruck aufbewahrt werden, ohne dass die Archivierungspflicht verletzt wäre. Die Finanzverwaltung hat hier einen Kritikpunkt aufgegriffen und die unangemessene, weil nicht erforderliche Belastung des Steuerpflichtigen beseitigt.[24]

3. Während des Aufbewahrungszeitraums müssen die Speicherkapazität und die Haltbarkeit des Speichermediums sichergestellt sein

Digitale Unterlagen müssen für den gesamten Zeitraum auswertbar aufbewahrt werden. Es ist folglich darauf zu achten, dass das Speichermedium eine ausreichend lange Haltbarkeit aufweist, was nicht von jedem Speichermedium erfüllt wird.[25]

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch die Datenaufbewahrungspflicht über einen Zeitraum von zehn bzw. sechs Jahren ein zusätzlicher hoher Speicherbedarf entsteht, soweit etwa die Daten im Netzwerk des Unternehmens abgelegt werden.

VI. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist es richtig und unvermeidbar, dass sich die Finanzverwaltung der technischen Fortentwicklung öffnet und im Bereich der Außenprüfung den Zugriff auf Daten der EDV-Systeme der steuerpflichtigen Unternehmen ab 1.1.2002 durchführt. Zum einen kann damit effektiver das Ziel der Außenprüfung, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, erreicht werden, zum anderen kann die Dauer der Außenprüfung verkürzt werden, was auch eine Entlastung der zu prüfenden Unternehmen nach sich zieht.

Jedoch kommen auf die Unternehmen zahlreiche Probleme zu. An erster Stelle ist der

letztlich unbeschränkter Datenzugriff zu nennen, der die Sicherheitssysteme der Unternehmen ad absurdum führen könnte. Als Abhilfe ist den Unternehmen anzuraten, steuerlich relevante Daten zu bündeln und dem Prüfer auf diese Dateien beschränkter Zugang zu gewähren. Auf sie kommen hier manche Anstrengungen zu, die hinsichtlich des Aufwands von den Anbietern von Archivierungssystemen mit dem der Euro-Umstellung verglichen werden.[26]

Wird zukünftig das EDV-System auf den neuesten Stand gebracht oder erneuert, sind neben unternehmensinternen Anforderungen auch Belange in die Planung einzubeziehen, die den Zugriff auf die Daten über den gesamten Aufbewahrungszeitraum sicherstellen. Die Unternehmen müssen mit nicht unerheblichen Kosten rechnen, wollen sie ihre Daten in der Weise aufbewahren, dass der sofortige Zugriff der Finanzbehörde innerhalb des Aufbewahrungszeitraums jederzeit gewährleistet ist.

Das BMF hat durch die Entwicklung der nun vorliegenden "GDPdU" gezeigt, dass es durchaus die Probleme der Unternehmen sieht und diese auch, soweit möglich, lösen möchte. Hinsichtlich des Umfangs des Zugriffs liegt es in der Natur der Sache, dass dieser nicht klar beschränkt werden kann, möchte man dem unehrlichen Unternehmer keine Schlupflöcher schaffen. In anderen Punkten - wie der Archivierungspflicht - hätten noch weitere Anstrengungen gemacht werden können, einen Konsens mit den Unternehmerbelangen zu erreichen. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Auswertungsprogramme sowie die Sicherstellung der Löschung der Datenträger hätten konkretere Regelungen aufgenommen werden sollen.

Die Praxis wird zeigen, in welchem Umfang der Datenzugriff auf EDV-Systeme positive Effekte auslöst und in welchem Punkten die Unternehmen weiteres Entgegenkommen der Finanzverwaltung benötigen.

[] Die Autorinnen sind in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young in Stuttgart tätig. Mehr über die Autorinnen auf S. XII.*

[1] Vgl. auch Schaumburg/Rödger, Unternehmenssteuerreform 2001, 2000, S. 717.

[2] Z. B. Heil, Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, StuB 2001, 28 ff.; Strunk/Zöllkau, Zugriff der Finanzverwaltung auf Daten des Betriebs bei der Betriebsprüfung, BB 2001, 703 ff.

[3] Kromer, Datenzugriff der Finanzverwaltung auf die IT-Systeme des Unternehmens ab 2002: Umfang und Lösungsansätze, DStR 2001, 1017 ff.

[4] Zum Abruf eingestellt unter www.bundesfinanzministerium.de

[5] Siehe Kritik von Strunk/Zöllkau (Fn. 2), die den unbeschränkten Zugriff auf alle steuerrelevanten Unterlagen als eine Art "Rasterfahndung" bezeichnen.

[6] Z. B. Heil (Fn. 2).

[7] BMF, 16.7.2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01, S. 1 f., unter www.bundesfinanzministerium.de.

[8] So z. B. Burchert, Einführung eines Zugriffsrechts der Finanzverwaltung auf DV-gestützte Buchführungssysteme, INF 2001, 230 ff.

[9] Vgl. Kromer, StSenkG: Änderungen der AO zum Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen, DB 2001, 67 ff., mit Hinweis auf die Ausführungen im Entwurf vom 6.10.2000 des BMF-Schreibens.

[10] Vgl. Kuhnel/Kaesler, Bemerkungen zum BMF-Schreiben betr. Datenzugriff der Finanzverwaltung ab 1.1.2002, DB 2001, 1583 ff.

[11] Heil (Fn. 2).

[12] *BMF, 16.7.2001 (Fn. 7), S. 2.*

[13] *Burchert (Fn. 8).*

[14] *Burchert (Fn. 8).*

[15] *Burchert (Fn. 8).*

[16] *BMF, 16.7.2001 (Fn. 7), 2.*

[17] *Kromer (Fn. 9).*

[18] *BMF, 16.7.2001 (Fn. 7), S. 2 f.*

[19] *Vgl. Kromer (Fn. 9); ebenso Heil (Fn. 2).*

[20] *So Burchert (Fn. 8).*

[21] *Z. B. Hauber, in: Ernst & Young/BDI, Die Unternehmensteuerreform, 2. Aufl. 2000, Rz. 213, 217.*

[22] *BMF, 16.7.2001 (Fn. 7), 4.*

[23] *So Burchert (Fn. 8).*

[24] *Zur Kritik s. Strunk/Zöllkau (Fn. 2).*

[25] *Heil (Fn. 2).*

[26] *Grass, Fiskus darf auf Festplatten stöbern, Handelsblatt vom 5.7.2001, 20.*

Datenbank BB

Dokumentnummer: 2001491565

RTF Download

Übersicht: 1-1

Nach oben ▲

Erweiterte Suche ►►
Dokument drucken ►►
Hilfe ►►